

**Interpellation Bosshard-St.Gallen:
«Ungenutzte Abwärmepotenziale im Kanton St.Gallen»**

Abwärme entsteht überall dort, wo Energie eingesetzt wird, insbesondere bei industriellen und gewerblichen Prozessen. Sie stellt eine bislang nur unzureichend genutzte Energiequelle dar. In vielen Betrieben fallen grosse Mengen an nutzbarer Wärme an, die grundsätzlich zur Deckung von Wärmebedarf genutzt werden könnten.

Das St.Galler Energiekonzept 2021–2030 weist auf das erhebliche Potenzial der Abwärmee-nutzung hin und hält fest, dass entsprechende Quellen von den politischen Gemeinden iden-tifiziert, mittels Machbarkeitsstudien beurteilt und in die Wärmeplanung sowie in thermische Netze einbezogen werden sollen.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzungen bestehen bereits einzelne rechtliche Vorgaben. Art. 10 der kantonalen Energieverordnung (sGS 741.11; abgekürzt EnV) verpflichtet dazu, im Gebäu-de anfallende Abwärme zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirt-schaftlich tragbar ist. Der Vollzug dieser Bestimmung erfolgt durch die politischen Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Baubewilligungsverfahren.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass das vorhandene Abwärmepotenzial im Kanton St.Gallen nur ungenügend genutzt wird. Bei zahlreichen Industrie-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen fällt Abwärme in erheblicher Grössenordnung an, die heute häufig ungenutzt über Abluftanla-gen abgeführt oder in Gewässer beziehungsweise das Abwasser eingeleitet wird. Teilweise müssen Anlagen sogar mit zusätzlicher elektrischer Energie gekühlt werden.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Verfügt die Regierung über eine Übersicht der Betriebe, bei denen Abwärme in einer nutz-baren Grössenordnung anfällt? Falls nein: Ist eine entsprechende Erhebung geplant?
2. Wie beurteilt die Regierung die heutige Umsetzung von Art. 10 der Energieverordnung? Sieht sie Defizite und entsprechenden Handlungsbedarf im Vollzug?
3. Wie stellt die Regierung sicher, dass bestehende Abwärmepotenziale in den kommunalen Energieplanungen systematisch berücksichtigt werden?
4. Welche Unterstützungs- und Beratungsangebote bestehen für Gemeinden und Betriebe zur Nutzung von Abwärme und erachtet die Regierung diese als ausreichend?
5. Sieht die Regierung Bedarf für Anpassungen der rechtlichen oder finanziellen Rahmen-bedingungen zur Förderung der Nutzung von Abwärme?
6. Sieht die Regierung Möglichkeiten, bei thermischen Gewässernutzungen im Rahmen von Konzessionen stärker zu verlangen, dass die entstehende Abwärme genutzt wird? Wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang eine Ergänzung des Gesetzes über die Gewässer-nutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG) mit einer entsprechenden Bestimmung analog zu Art. 10 der Energieverordnung?»

2. März 2026

Bosshard-St.Gallen